



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 3 1623-1808 Auszug aus dem sogenannten Brautweinbuch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Anhang 3. — 1623—1808.

Auszug aus dem sogen. Brautweinbuch.

Stadtarchiv Unna. Schmalgroßfolioband in Pergamentumschlag.
Inzwischen beschrieben und 3. T. abgedruckt bei v. Gebhardt „Geschichte der
Familie Brodhaus“ S. 82—87.

Bl. 3|

„Bürgeraydt.

Ihr wollet geloben einen Aydt zu Gott und schweren, daß Ihr unserm gnädigsten Landtsfürsten und Herrn, Herzogen zu Cleve, Gulich und Berge, Graffen zu der Marck und Ravenspergh, Herrn zu Ravenstein, trew und holt sein wollen, Burgermeisteren und Rath dieser Statt Unna ehren, ihr Gebott und Verbott, so viel sie betreffen, halten, sie aller Gepuer gehorsamen, auch trewe Burgerschaft leisten, der Statt Privilegia, Statuta und das gemeine Beste nach Vermögenheit helfen befördern, und da Ihr einige Sachen erfuhren, davon unserm gnädigsten Landtsfürsten und Herrn, item Burgermeisteren, Raht und Gemeinheit dieser Statt Unheil oder einiger Schade entstehen mögte, solches wöllten Ihr nach Gestalt der Sachen getrewlich anbringen und alles anders halten und thuen, was einem getrewen Burger gegen seine Obrigkeit von Gewohnheit und Recht wegen schuldigh ist, und das alles getrewlich und ohngefährlich, als Euch Gott helfen magh.“

Bl. 4| folgt ein nur in den Formalien über den Landesherrn abgeänderter:

„Supplirter Bürgeraydt, welchen die neue Unnaischen Bürgere ^{no} 1686 den 16. Febr. außgeschworen und die nachfolgenden Burgere hienegst außzuschweren haben,“ an dessen Schluß hinter „schuldigh ist“ zugefügt ist: „forters auch alle ewere dieses Orths schazbare Guter, auff Erfordern, getrewlich und richtig benennen und einbringen.“

Bl. 8^b|

NB. Vor Gewinnung der Bürgerschaft competiret von einem jeglichen, so dieselbe von seinen Eltern nicht ererbet hatt, der Statt Unna Rent Cammer — funffzehn und einen halben Reichsthaler.

Wan diese Gebühr jemandten vom wohlachtbaren Raht nicht geschendet- oder sonst zum Theil remittiret wirdt, wie doch offters und mannigmahl nach Befinden und sonderlich, nachdem die Statt sieder ^{no} 1673 an Haußeren und Burgeren leyder! sehr abgenohmen und verwustet worden, zu geschehen pfelet, muß obige Gebühr völlig erlegt werden.

Prediger und Schulbediente erlangen die Burgerschaft gratis.

Dabeneben hatt ein solcher, der die Burgerschaft zu erst gewinnen muß und als ein Burger beaydet wirdt, dem Secretario pro ein halb Viertel Weins einen halben Rthlr. und jeglichem Stattdiener pro ein halb Maetz Weins einen Blamuser zu erlegen.

Ferner ^a hat ein jeglicher Burger, so die Burgerschaft von newem anerkaufft, der Stadt einen newen ohnsträfflichen Fehr-Aymer, ohnge-

^a Dieser Absatz später nachgetragen.

fehr — 1 Rthlr. und 20 ft. Werth, ohnverzuglich zu verschaffen; vermöge Raths[sch]lußes vom 18 Febr. 1696.

Bl. 9 ff.]

„Verzeichnuß derjenigen Persohnen, so die Burger[sch]aft zu Unna von ihren Eltern nicht ererbet, sondern dieselbe anfänglich erworben und darauff den Bürgeraydt in forma geleistet.“

Die Namen ergeben das in der nachstehenden Tabelle zusammengefaßte statistische Bild ¹:

1668	6	1891]	—	1714	2	1737	4
9	2	2	8	5	6	8	4
[1670]	—	3	2	6	—	9	2
1	3	4	1	7	—	1740	6
2	—	5	—	8	—	1	2
3	2	6	4	9	2	2	1
4	4 ²	7	—	1720	6	3	6
5	3	8	2	1	3	4	3
6	3	9	2	2	8	5	5
7	3	1700	1	3	3	6	5
8	5 ³	1	2	4	10	7	4
9]	—	2	4	5	8	8	9
1680	2	3	5	6	9	9	7
1	3	4	3	7	6 ⁶	1750	4
2	2 ⁴	5	7	8	2	1	5
3	2	6	1	9	3	2	5
4	1	7	5	1730	8	3	7
5	2	8	1	1	4	4	4
6	1	9	9	2	3	5	4
7	1	1710	2	3	4	6	3
8	2	1	3 ⁵	4	4	7	3
9	2	2	2	5	7	8	6
1690	4	3	4	6	2	9	5
	53		68		100		104
Insgesamt 1668—1759 325							

Das Verzeichnis der Neubürger bricht mit dem Jahre 1759 ab, anscheinend, weil diese seit Mitte des 18. Jahrh. im Brautweinverzeichnis mit aufgeführt worden sind.

Nach Freilassung einer Anzahl von Blättern folgt im unfoliierten Teil des Buches:

¹ Daß „Ausländern“ als solchen das Bürgerrecht gratis erteilt wird, ist mehrfach vermerkt. Von 1720 ab ist hinter jedem Namen der als Bürgergeld gezahlte Betrag angegeben.

² Darunter der reformierte Prediger Stallsprenger.

³ Darunter der Schulrektor.

⁴ Darunter: Rötger Bassien, Stadtmusicus.

⁵ Darunter am 7. Oktober Vereidigung des Richters Karl Wennemar v. Deutecom und des neuen Hertingsförtners.

⁶ Darunter der „Stattsjäger und Rentcammerdiener“ Grüber.

„Not.

An Brautweinskosten muß ein Jeglicher, er sey Bürger, Bürgers Kindt oder auch ein Beywöhner, so im negstverwichenen Jahr zum ersten, andern oder mehrmahlen vereheliget worden, den zeitlichen H.C. Burgermeisteren, Camerarien und Secretario uff der Raht-Cammer, auf einem sichern Tagh in der Wochen vor Petri⁷ würklich erlegen pro Ein halb Viertel Weins Einen halben Reichsthaler.

Und wer als ein angehender Bürger seinen Bürgerendt ablegen muß, hat dem Secretario à part zu erlegen pro ein Maefß Weins Einen Orth Reichsthaler. Ein Fremdbber aber, so die Bürgerschaft erst gewinnen muß, muß dem Secretario pro Ein halb Viertel Weins Einen halben Reichsthaler und beyden Stadtsdieneren zusamen Einen Orth Reichsthaler zahlen“⁸.

Das anschließende Namen-Verzeichnis der Eheleute des leztvergangenen Jahres, die sich an dem angegebenen Termin im Februar jeden Jahres zur Zahlung der „Brautwein“-Abgabe meldeten, beginnt mit dem Jahre 1623. Seit 1671 wird hinzugesetzt: „von den vorstehenden sind nur Einwohnern, keine Bürger.“ Mit dem 19. Februar 1689 beginnend, werden die Paare aus der Klasse der „Einwohner“ oder „Gädemer“ für sich verzeichnet. Ein mit dem 18. Februar 1719 einsetzender neuer Protokollführer verzeichnet neben den Einwohnern auch die (von auswärts zugezogenen) Neubürger besonders, sowie seit 1720 die vidui und neogami. Als nach Aufhebung der freien Ratswahl der Tag St. Petri ad Cathedram seine allgemeine Bedeutung verlor, hielt man sich nicht mehr so streng an den hergebrachten Termin, der sich häufiger in den März hinein verschob. An dem alten Brauch an sich wurde festgehalten. Die Eintragungen reichen bis 1808. Von der Mitteilung auch nur eines statistischen Auszuges ist abgesehen worden, da die Aufzeichnungen anscheinend unvollständig sind⁹.

Da weder der Vorgang selbst noch die dabei einkommenden Gelder in dem Berichte der rathäuslichen Kommission oder in den Kompetenzetats irgendwie erwähnt werden¹⁰, ist die Sitte, mindestens im 18. Jahrh. anscheinend mehr eine private Angelegenheit der Beteiligten gewesen, der sich zu unterwerfen niemand gezwungen werden konnte. Den Verbleib der einkommenden Gelder berühren auch noch die folgenden Vermerke: „Godfridt Nettelers¹¹ hat durch einen gegebenen Brautweinszsch ad totum collegium Magistratus sich legitimiret aö. 1742“ und beim Jahre 1789: „Das Brautweinsgeldt ist gemeinschaftlich verzehret.“

Sonst sei hier noch erwähnt, daß im Protokoll vom 19. Febr. 1663 der Scharfrichter erscheint sowie daß in den Jahren des Siebenjährigen Krieges eine regelmäßige jährliche Abhaltung des „Brautwins“ nicht möglich war.

⁷ Gemeint ist natürlich Petri Cathedra, der Tag der allgemeinen Rechnungslegung und der Ratswahl.

⁸ Dere letzte Satz über die Fremden ist später nachgetragen.

⁹ Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Geh. Justizrat Rademacher in Dortmund, der für Zwecke der Familiengeschichte die gleichzeitigen Kirchenbücher verglichen hat. Immerhin dürfte eine systematische Durcharbeitung der ganzen Eintragungen unter Heranziehung der Kirchenbücher, vor allem für die Bevölkerungsstatistik, nicht ohne Ergebnis und Wert sein.

¹⁰ Vgl. jedoch unten bei Anhang nr. 5^c Anm. 1.

¹¹ Über einen Seifensieder Died. Godfr. Nettelers vgl. die Einleitung.